

Verfahrensgang

LG Traunstein, Beschl. vom 20.12.2007 – 4 T 3284/06, [IPRspr 2009-282a](#)

OLG München, Beschl. vom 23.01.2009 – 31 Wx 33/08, [IPRspr 2009-282b](#)

Rechtsgebiete

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Natürliche Personen → Namensrecht

Rechtsnormen

BGB § 1355

EGBGB Art. 4; EGBGB Art. 10

FGG § 27; FGG § 29

PStG §§ 48 f.

ZPO § 546

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2009, 1581

FGPrax, 2009, 73

StAZ, 2009, 108

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2009-282b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

XI. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. Namens- und familienrechtliche Sachen

Siehe auch Nrn. 2, 85, 100

Der Beschluss des AG Düsseldorf vom 2.10.2009 – 98 XVI 16/08 – wird zusammen mit dem Beschluss des LG Düsseldorf vom 16.3.2010 – 25 T 620/09 – und demjenigen des OLG Düsseldorf vom 22.6.2010 – I-25 Wx 15/10 – in IPRspr. 2010 abgedruckt.

282. *Die Unterscheidung des deutschen Namensrechts in Familienname, Ehename und Geburtsname ist dem englischen Recht fremd.*

Verlangt das deutsche Personenstandsrecht die Eintragung eines vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamens, so kann grundsätzlich der nach englischem Recht zuerst erworbene Name einer dem englischen Namensstatut unterliegenden Person, die ihren Namen nach englischem Recht geändert hat, als Geburtsname eingetragen werden.

a) LG Traunstein, Beschl. vom 20.12.2007 – 4 T 3284/06: StAZ 2008, 246.

b) OLG München, Beschl. vom 23.1.2009 – 31 Wx 33/08: FamRZ 2009, 1581; StAZ 2009, 108; FGPrax 2009, 73.

Die Beteiligte zu 1) wurde 1961 in London als K. A. P. geboren und ist britische Staatsangehörige. 1988 heiratete sie in Großbritannien den deutschen Staatsangehörigen D. und führte spätestens seit diesem Zeitpunkt den Familiennamen D. Im November 1998 erklärte die Beteiligte zu 1) vor der britischen Vizekonsulin in M./Deutschland an Eides statt (Statutory Declaration), dass sie von ihrem Ehemann D. seit vier Jahren getrennt lebe, die Scheidung beantragt habe, von ihrem derzeitigen Lebenspartner O. ein Kind erwarte und daher den Familiennamen D. ablegen und statt dessen den Familiennamen O. annehmen wolle. Bei dieser Erklärung gab die Beteiligte zu 1) ihren Namen mit „K. A. D., geb. P.“ an. Im Februar 2001 heiratete die Beteiligte zu 1) in F./Deutschland den deutschen Staatsangehörigen O.

In das Familienbuch des Standesamts F. wurde der Familienname der Beteiligten zu 1) mit „O., geb. P.“ eingetragen. Im Jahr 2006 beantragte die Beteiligte zu 2) (Standesamtsaufsicht) die Berichtigung dieses Heiratseintrags, der Geburtsname P. sei zu streichen. Mit Beschluss vom 11.8.2006 ordnete das AG an, dass dem Heiratseintrag der Randvermerk „der Geburtsname P. der Ehefrau ist zu streichen“ beigefügt wird. Auf die von der Beteiligten zu 1) hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hat das LG mit Beschluss vom 20.12.2007 den Beschluss des AG aufgehoben. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Standesamtsaufsicht.

Aus den Gründen:

a) *LG Traunstein 20.12.2007 – 4 T 3284/06:*

„II. 1. Die Beschwerde ist zulässig ...

2. Die Beschwerde ist auch begründet. Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1) war der Beschluss des AG Traunstein vom 11.8.2006 aufzuheben und der Berichtigungsantrag des Standesamts F. zurückzuweisen, da der Eintrag im Familienbuch, der für die Beteiligte zu 1) den Geburtsnamen P. ausweist, richtig ist und daher nicht nach § 47 PStG zu berichtigen war.

Der Zusatz ‚geb. P.‘ ist zutreffend in das Familienbuch aufgenommen, da P. der Geburtsname der Beteiligten zu 1) ist bzw. funktional dem Geburtsnamen im Sinne des deutschen Registerrechts entspricht.

a) Das Namensrecht für die Beteiligte zu 1), einer britischen Staatsangehörigen, richtet sich nach englischem Recht.

(1) Da staatsvertragliche Regelungen nicht bestehen und von den Ehegatten eine Rechtswahl nach Art. 10 II EGBGB nicht vorgenommen wurde, richtet sich das Namensrecht nach Art. 10 I EGBGB. Da die Beteiligte zu 1) britische Staatsangehörige ist, wird auf das Recht Großbritanniens verwiesen. Da es sich bei dem Vereinigten Königreich von Großbritannien um einen Mehrrechtsstaat handelt, bestimmt nach Art. 4 III 1 EGBGB das Recht dieses Staats, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Wie sich aus dem vorliegenden Gutachten vom 8.3.2007 ergibt, fehlt im britischen Recht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des IPR. Wie sich aus dem Gutachten ergibt, ist nach der Rspr. an die britische Teilrechtsordnung anzuknüpfen, in der das *domicile of origin* besteht. Zum selben Ergebnis kommt man auch über Art. 4 III 2 EGBGB, wonach die Teilrechtsordnung anzuwenden ist, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist. In beiden Fällen ist dies die Teilrechtsordnung von England. Die Beteiligte zu 1) ist in England geboren. Irgendwelche Beziehungen zu anderen britischen Teilrechtsordnungen außer der englischen sind nicht ersichtlich.

(2) Die Kammer vertritt nicht die Auffassung, dass das englische Recht auf das deutsche Recht zurückverweist und damit nach Art. 4 I 2 EGBGB deutsche Sachvorschriften anzuwenden sind.

Wie sich aus dem vorliegenden Gutachten ergibt, enthält das englische Kollisionsrecht keine ausdrückliche Rückverweisungsnorm für das Namensrecht. Der Gutachter konnte auch keine englische Rspr. u. Lit. feststellen. Die überwiegend in der deutschen Lit. vertretene Meinung geht davon aus, dass der Name im englischen IPR dem Personalstatut zugeordnet wird, das traditionell an das *domicile* anknüpft. Da die Beteiligte zu 1) gemeinsam mit ihrem zweiten Mann und ihrem Kind in Deutschland lebt, hat sie hier ein Wahlmizil (*domicile of choice*) begründet. Da davon auszugehen ist, dass die Beteiligte zu 1) auf Dauer in Deutschland bleiben will, erfüllt der Erwerb eines solchen Wahlmizils der Anforderung an den Begriff des *domicile* des angloamerikanischen Rechts.

Wie der vorliegende Fall zeigt, gibt diese Auffassung nicht die tatsächliche englische Rechtspraxis wieder. Vielmehr hat der britische Vizekonsul in München am 11.11.1998 eine eidesstattliche Versicherung der Beteiligten zu 1) betreffend ihre Namenswahl entgegengenommen. Dies bedeutet, dass der britische Vizekonsul als Vertreter des Königreichs von Großbritannien davon ausging, dass sich das Namensrecht der damals bereits in Deutschland wohnenden Beteiligten zu 1) nicht nach deutschem, sondern nach englischem Recht richtet. Eine solche freie Namenswahl der damals noch mit ihrem ersten Ehemann verheirateten Beteiligten zu 1) wäre nach deutschem Recht nämlich nicht möglich gewesen, sehr wohl aber, wie sich aus dem Gutachten ergibt, nach englischem Recht. Entsprechend ihrer Erklärung in dieser eidesstattlichen Versicherung, wonach sie künftig den Familienname D. führe, wurde der Beteiligten zu 1) durch die zuständigen britischen Behörden ein neuer britischer Personalausweis mit dem *surname* O. ausgestellt.

(3) Die Kammer ist auch nicht der Auffassung, dass im englischen IPR die Kollisionsregel in einer englischen Jurisdiktionsregel versteckt ist. Diese Meinung sieht in der *jurisdiction* für die Registrierung des Namens, die an der *residence* (gewöhn-

licher Aufenthalt) der Person hänge, eine versteckte Rückverweisung. Die Kammer schließt sich der Auffassung von *Hepting* (*Staudinger-Hepting*, EGBGB, 13. Bearb., Vor Art. 10 Rz. 95) und des Prof. Dr. S. L. im vorliegenden Gutachten vom 8.3.2007 an. Diese lehnen eine versteckte Rückverweisung ab. *Hepting* hält eine Rückverweisung, die sich unmittelbar aus der prozessualen Zuständigkeit ergibt, für nicht unproblematisch, da die Rechtsordnung des Common-law-Rechtskreises in der Regel von freier Namensänderung auf der Grundlage der Reputation ausgeht und deshalb eine anknüpfungsindizierende zivilprozessuale Zuständigkeit zur Namensänderung gerade nicht bestehe.

(4) Die Kammer ist auch nicht der Auffassung, dass wegen einer fehlenden Kollisionsnorm des internationalen Namensrechts im englischen internationalen Prozessrecht die *lex fori*, also deutsches Namensrecht, zu suchen sei. Vielmehr ist nach Auffassung der Kammer im Falle der Nichtfeststellbarkeit der Rückverweisung die eigene Verweisung als Sachnormverweisung anzusehen. Da eine Rückverweisung gerade nicht besteht, gibt es keinen Grund von der durch das eigene Kollisionsrecht ausgesprochenen Verweisung abzugehen.

b) Die Führung des die deutschen Personenstandsregisters regelnden Vorschriften sind als Verfahrensrecht nach dem *Lex-foi*-Grundsatz dem deutschen Recht zu entnehmen. Nach § 9 PStV ist der Geburtsname einzutragen. Damit ist der Geburtsname des anzuwendenden Rechts gemeint (vgl. *Massfeller-Hoffmann*, Personenstandsgesetz [bis Lfg. 28], § 2 Rz. 13a).

Wie ausgeführt, ist englisches Namensrecht anzuwenden. Wie sich aus dem Rechtsgutachten ergibt und von dem Beteiligten zu 3) bestätigt wird, gibt es jedoch im englischen Namensrecht keine eigenständige Bedeutung des Geburtsnamens. Dieser Normenmangel ist durch Angleichung zu schließen. Die Kammer schließt sich der im Gutachten ausgeführten Auffassung an, dass die Angleichung auf materiell-rechtlicher Ebene vorzunehmen ist und daher der Name zu ermitteln ist, der der Funktion des ‚Geburtsnamens‘ aus Sicht des deutschen Registerrechts am Nächsten kommt. Die Kammer ist der Auffassung, dass der Name P. der Beteiligten zu 1) funktional dem Geburtsnamen im Sinne des deutschen Namensregisterrechts entspricht. Da auch im englischen Recht die Eheschließung als solche nicht de jure zu einem Namenswechsel führt, sondern in der Regel die Ehefrau den Namen des Ehemanns über die allgemeine Möglichkeit des Namenswechsels annimmt, ist der von der Frau vor der ersten Eheschließung geführte Name dem Geburtsnamen des deutschen Registerrechts vergleichbar. Diesen Namen hat sie nämlich vor der ehebedingten Änderung getragen.

Die Kammer ist entgegen der Auffassung des Landratsamts der Auffassung, dass die Beteiligte zu 1) zu diesem Namen P. als Geburtsnamen zurückgekehrt ist. Wie das Gutachten überzeugend ausführt und auch von dem Beteiligten zu 3) nicht bezweifelt wird, kommt es für Erwerb und Änderung des *surname* nur auf dem Aufbau einer entsprechenden *reputation* an.

Voraussetzung ist, dass der Namensträger dem neuen Namen die für die Reputation notwendige Publizität und Akzeptanz verschafft. Wie sich aus der Anhörung der Beteiligten zu 1) durch das Standesamt F. und auch aus der Beschwerdebegründung ergibt, ist die Beteiligte zu 1) der Auffassung, dass es sich bei dem Namen P. um ihren Geburtsnamen handelt, da sie als solche geboren ist. Die Kammer hat daher

keinen Zweifel, dass sich die Beteiligte zu 1), sofern dies erforderlich ist, auch als ‚geborene P.‘ bezeichnet. Bestimmte Formerfordernisse sind hierfür nicht erforderlich, insbesondere bedarf es nicht der eidesstattlichen Versicherung.“

b) *OLG München 23.1.2009 – 31 Wx 33/08:*

„II. Die sofortige weitere Beschwerde ist zulässig (§§ 48 I, 49 I PStG a.F., 29 II FGG), jedoch nicht begründet.

1. Das LG hat unter Bezugnahme auf ein von ihm erholtes Rechtsgutachten des Instituts für Internationales Recht der LMU München im Wesentlichen ausgeführt:

Das Namensstatut der in England geborenen britischen Staatsangehörigen sei nach Art. 10 I EGBGB das englische Recht. Aus der Sicht des englischen Rechts sei unabhängig von dem gefestigten Aufenthalt der Beteiligten zu 1) in Deutschland weiterhin das englische Namensrecht anzuwenden. Dagegen seien die die Führung des deutschen Personenstandsregisters regelnden Vorschriften als Verfahrensrecht nach dem Lex-foi-Grundsatz dem deutschen Recht zu entnehmen; § 9 PStV (a.F.) verlange die Eintragung des Geburtsnamen der Ehegatten. Die vom Standesamt F. vorgenommene Eintragung des Familiennamens der Beteiligten zu 1) mit ‚O. geb. P.‘ sei richtig. Auch wenn das englische Recht einen Geburtsnamen im Sinne des deutschen Namensrechts nicht kenne, so entspreche doch der Familienname P., den die Beteiligte zu 1) bei ihrer Geburt getragen habe, dem Geburtsnamen im Sinne des deutschen Namensrechts.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Überprüfung stand (§§ 27 I FGG, 546 ZPO).

a) Führt ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung einen Familiennamen, der nicht sein Geburtsname ist, so ist im Heiratseintrag nach § 11 PStG a.F. diesem Namen der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geborene(r)‘ beizufügen, § 9 I PStV a.F. (vgl. *Hepting-Gaaz*, Personenstandsrecht [35. Lfg.], § 11 PStG Rz. 14; nunmehr nach dem Rechtsstand seit 1.1.2009: § 15 PStG n.F. § 23 I PStV n.F.).

b) Zutreffend ist das LG in Übereinstimmung mit dem von ihm erholten Rechtsgutachten davon ausgegangen, dass das Namensstatut der Beteiligten zu 1) das englische Recht ist, da Art. 10 I EGBGB auf das Heimatrecht der Namensträgerin verweist, innerhalb des Vereinigten Königreichs das englische Teilrecht zur Anwendung kommt (Art. 4 III EGBGB) und sich im englischen Recht eine Rückverweisung, die zu beachten wäre (Art. 4 I EGBGB), nicht sicher feststellen lässt (vgl. zur Problematik eines – hier verneinten – renvoi kraft Domizilanknüpfung *Staudinger-Hepting*, BGB, Bearb. 2007, Vor Art. 10 EGBGB Rz. 156). Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen des LG, das sich seinerseits auf das von ihm erholte Rechtsgutachten stützen konnte, Bezug genommen. Das Ergebnis der kollisionsrechtlichen Prüfung wird von der weiteren Beschwerde auch nicht in Frage gestellt.

c) Keinen rechtlichen Bedenken begegnet auch die weitere Erwägung des LG, dass das englische Namensrecht eine eigenständige Bedeutung des Geburtsnamens nicht kennt. Die Unterscheidung des deutschen Namensrechts in Familienname, Ehefrau und Geburtsname ist dem englischen Recht fremd. Im englischen Recht ist der Name etwas Privates; er kann vom Namensträger jederzeit unabhängig von einer familienrechtlichen Statusänderung durch Erklärung (*deed poll*) abgeändert werden,

sofern nur der Namensträger dem neuen Namen eine *reputation*, d.h. Publizität und Anerkennung auf gesellschaftlicher Ebene, verschafft (vgl. *Staudinger-Hepting* aaO Rz. 30, 37). Für die nach der *lex fori* vorzunehmende Eintragung des Geburtsnamens im deutschen Personenstandsregister ist deshalb im Wege der Angleichung derjenige Name zu ermitteln, welcher der Funktion des Geburtsnamens aus Sicht des deutschen Rechts am nächsten kommt. Auch gegen diesen rechtlichen Ansatz hat die weitere Beschwerde keine Einwendungen erhoben.

d) Rechtlich bedenkenfrei ist schließlich auch die Würdigung des LG, dass der von der Beteiligten zu 1) nach ihrer Geburt zuerst erworbene Name P. seiner Funktion nach dem Geburtsnamen des deutschen Rechts am nächsten kommt. Dabei kann offen bleiben, ob nach englischem Recht ein Kind den Namen, den ein Elternteil oder beide Eltern gegenüber dem Standesamt erklären, mit der Geburt oder jedenfalls im Zeitpunkt der Registrierung erwirbt, oder ob auch hier für den Namenserwerb zusätzlich das Entstehen einer *reputation* erforderlich ist (vgl. *Meyer-Witting*, Das Personennamensrecht in England, 1990, 133). Der Name P. ist jedenfalls der zuerst erworbene Name der Beteiligten zu 1). Diesen Namen hat sie – soweit seine Funktion als ‚zuerst erworbener Name‘ in Frage steht – durch die späteren Namensänderungen nicht verloren; denn durch spätere Namensklärungen wird der zuerst erworbene Name nur überlagert, nicht aber verdrängt (vgl. OLG Hamburg, StAZ 1980, 285/287¹).

Die gegen diese Würdigung gerichteten Einwendungen der weiteren Beschwerde greifen nicht durch. Es ist zwar richtig, dass der Geburtsname nach deutschem Recht nicht zwingend der Name ist, den eine Person bei ihrer Geburt erwirbt, sondern derjenige Name, der nach dem fortgeführten Geburtsregister in eine Geburtsurkunde einzutragen wäre (vgl. § 1355 VI BGB); der Geburtsname des deutschen Rechts unterliegt insoweit Änderungen, die auf zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen können. Dies steht aber nicht der Würdigung entgegen, dass der nach englischem Recht ‚zuerst erworbene Name‘ seiner Funktion nach dem Geburtsnamen des deutschen Rechts am nächsten kommt. Auf die vom LG angestellte Erwägung, dass die Beteiligte zu 1) auch nach ihrer Namensänderung in O. ihrem früheren Namen P. im Sinne des englischen Namensrechts eine *reputation* verschafft, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Es ist nach Auffassung des Senats grundsätzlich auch nicht von entscheidender Bedeutung, aus welchem Anlass der Namensträger die (nach englischem Recht gerade keines bestimmten Anlasses bedürftige) Änderung vornimmt. Eine andere Beurteilung mag geboten sein, wenn die nach englischem Recht vorgenommene Änderung einem Tatbestand gleichkommt, der nach deutschem Recht ausnahmsweise als Änderung des Geburtsnamens zu würdigen wäre. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Die Beteiligte zu 1) hat den Namen ihres ersten Ehemanns angenommen und später – noch während des Bestehens der ersten Ehe, aber im Hinblick auf die beabsichtigte Scheidung und Wiederverheiratung – den Namen ihres zweiten Ehemanns, also zweimal jedenfalls im weiteren Sinn eine auf die Ehe bezogene Namensänderung vorgenommen. Ehebedingte Namensänderungen führen aber auch nach deutschem Recht gerade nicht zu einer Änderung des Geburtsnamens.

¹ IPRspr. 1980 Nr. 184.

Die in der deutschen Rspr. u. Lit. gelegentlich anzutreffende Unterscheidung zwischen *legal name* und *conventional name* (vgl. OLG Hamburg aaO.; *Spindler*, StAZ 1997, 22; *Luther*, StAZ 1980, 61), auf die sich die Standesamtsaufsicht zunächst berufen hatte, kann deren Rechtsauffassung ebenfalls nicht stützen. Es kann hier offen bleiben, ob diese in Anlehnung an eine Entscheidung der englischen Rechtsprechung aus dem Jahr 1962 verwendete Begrifflichkeit das englische Recht überhaupt zutreffend widerspiegelt (kritisch: *Meyer-Witting* aaO 129 ff.; *Könnecke*, StAZ 1986, 148). Wenn man sich schon dieser Terminologie bedienen will, so kann allenfalls der zuerst erworbene *legal name* – und nicht der später durch Namenserklärung erworbene *conventional name* – als Entsprechung des deutschen Geburtsnamens angesehen werden (vgl. OLG Hamburg aaO.).“

283. *Gemäß Art. 10 I EGBGB unterliegt das Namensrecht einer Person dem Recht des Staats, dem die Person angehört. Für die Erteilung des Vornamens eines Kindes, das sowohl die deutsche als auch eine ausländische (hier: russische) Staatsangehörigkeit besitzt, ist deutsches Recht maßgeblich (Art. 5 I EGBGB).*

Nach deutschem Recht verbleibende Unklarheiten über das Geschlecht des Namensträgers müssen bei Prüfung der erforderlichen Geschlechtsoffenkundigkeit in gewissem Umfang hingenommen werden, wenn durch den nationalen Hintergrund der Familie eine Zuordnung möglich ist. [LS der Redaktion]

LG Siegen, Beschl. vom 20.1.2009 – 4 T 268/06: StAZ 2010, 14.

Die Beteiligten zu 1) und 2), welche die deutsche und die russische Staatsangehörigkeit besitzen, haben beim zuständigen Standesbeamten in T. beantragt, für ihren am 27.6.2008 geborenen gemeinsamen Sohn den alleinigen Vornamen „...ita“ in das Geburtenbuch einzutragen. Das Standesamt T. hat die beantragte Eintragung abgelehnt.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das AG Siegen auf Antrag der Eltern das Standesamt T. angewiesen, den Vornamen „...ita“ als alleinigen Vornamen in das Geburtenregister des Standesamts T. einzutragen. Hiergegen wendet sich der Beteiligte zu 3) mit der sofortigen Beschwerde.

Aus den Gründen:

„Das Rechtsmittel ist zulässig, kann aber in der Sache selbst keinen Erfolg haben.

Gemäß Art. 10 I EGBGB unterliegt das Recht des Namens einer Person dem Recht des Staats, dem die Person angehört. Für die Erteilung des Vornamens eines Kindes, das sowohl die deutsche als auch die russische Staatsangehörigkeit besitzt, ist deutsches Recht maßgeblich (Art. 5 I EGBGB).

Das deutsche Recht enthält keine verbindlichen Vorschriften über die Wahl von Vornamen. Die Namenswahl ist ein Teil der Personensorge. Sie ist nur dadurch beschränkt, dass die Namensgebung die allgemeine Sitte und Ordnung nicht verletzen und dem Kindeswohl nicht widersprechen darf (BGHZ 73, 239)¹.

Diese Grenzen werden u.a. dann nicht eingehalten, wenn bei der Namensgebung der natürlichen Ordnung der Geschlechter nicht Rechnung getragen wird, wenn also z.B. einem Knaben Vornamen beigelegt werden, die im allgemeinen Bewusstsein als weibliche Vornamen angesehen werden.

Das Gebot der ‚Geschlechtsoffenkundigkeit‘ des Vornamens ist im Lichte der zunehmenden Internationalisierung der Namensgebungsgewohnheiten zu sehen, wobei die steigende Zahl von Kindern ausländischer Eltern in Deutschland die Rechts-

¹ IPRspr. 1979 Nr. 226.